

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN - ANHALT



3 L 95/01
A 6 K 268/99 MD

Verkündet am 24.03.2004
Pasch, Justizangestellte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

des türkischen Staatsangehörigen **C.**, C-Straße, C-Stadt,

**Klägers und Beru-
fungsklägers,**

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. D., D-Straße, D-Stadt,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den E., dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für , E-Straße, E-Stadt,

**Beklagte und Be-
rufungsbeklagte,**

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**, A-Straße, A-Stadt,

w e g e n

Asyls und Abschiebungsschutzes

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Ober-
verwaltungsgericht Dubsloff, den Richter am Oberverwaltungsgericht Roewer und den

→ 2 →

Richter am Verwaltungsgericht Stöckmann sowie die ehrenamtlichen Richter Hilbrecht und Lauenroth für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Februar 2001 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich des Zulassungsverfahrens sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste er am ... um ... Uhr von ... kommend mit einem Flugzeug der ... im Direktflug nach Deutschland, wo er ca. um ... Uhr in ... gelandet sei; für die Ausreise habe er einen gefälschten Pass benutzt, der auf den Namen ..., geboren ... in ..., ausgestellt gewesen sei und ihm von den Schleppern nach seiner Ankunft am Flughafen wieder abgenommen worden sei.

Am 20. Oktober 1998 stellte der Kläger in ... einen Asylantrag. Zu den Gründen, warum er diesen nicht schon eher gestellt habe, führte er aus, er habe sich zunächst bei seinem Onkel in D-Stadt aufgehalten, da er nach der Einreise krank gewesen sei und sich zunächst habe erholen müssen. Zur Begründung seines Asylantrages gab er an, er habe bis zum [REDACTED] mit einem Guerilla in Kontakt gestanden, zu dem er seit einem Jahr Verbindung gehabt habe. Dieser Guerilla mit dem Decknamen „...“ habe zu einem Kampfkader in den Bergen gehört und sich am [REDACTED] gestellt. Da er, der Kläger, über diese Person ständig logistische Unterstützung für die PKK geleistet habe, habe er Angst gehabt, von diesem verraten zu werden und sei nach [REDACTED] geflüchtet. Ein paar Tage später habe er telefonisch von [REDACTED] aus zu Hause erfahren,

dass diese Person gegen ihn Aussagen gemacht habe. Dazu erklärte der Kläger auf Nachfrage, von zu Hause erfahren zu haben, dass die Sicherheitskräfte sein Haus gestürmt und sich nach ihm erkundigt hätten. Er habe nicht konkret erfahren, dass der PKK-Kämpfer Aussagen über ihn gemacht habe, er sei aber davon ausgegangen und sei deshalb geflohen. Die PKK unterstütze er seit [REDACTED]. Er sei einige Male festgenommen, aber immer nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden, da man keinerlei Beweise gegen ihn gehabt habe. Bereits [REDACTED] habe er ausreisen wollen, da er auch damals schon unterdrückt worden sei. Damals sei es ihm aber nicht gelungen, einen Pass zu bekommen. Weiter führte der Kläger aus, er sei in der Türkei nicht gesucht worden. Inzwischen werde aber nach ihm wegen Unterschlupfgewährung und PKK-Unterstützung gesucht. Seine Familie stehe seinetwegen unter Druck. Es gebe noch viele andere Familienmitglieder, die sich der PKK angeschlossen hätten. Bei einer Rückkehr rechne er damit, verhaftet, gefoltert und getötet zu werden. Die PKK habe er unterstützt, weil alle Familienmitglieder PKK-Anhänger seien; drei Cousins, sein Onkel und andere Verwandte seien bei der PKK. Vor ungefähr einem Jahr sei seinem Cousin mit einem Überläufer praktisch das Gleiche passiert. Damals sei er, der Kläger, aus Angst, auch verraten worden zu sein, nach [REDACTED] geflohen, was sich jedoch als überflüssig herausgestellt habe.

Mit Bescheid vom 13. April 1999 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger - verbunden mit einer fristgebundenen Abschiebungsandrohung - zur Ausreise in die Türkei auf. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 6. Mai 1999 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Beklagte halte seine Behauptung, von einem Überläufer der Unterstützung der PKK bezichtigt worden zu sein, zu Unrecht für unglaubhaft. Dass gegen ihn trotz der Festnahmen kein Strafverfahren eingeleitet worden sei, entspreche dem "Üblichen", da es an sicheren Beweisen fehle und die türkischen Behörden kein Interesse daran hätten, ein Strafverfahren wegen Unterstützung der PKK einzuleiten, wenn eine Verurteilung nicht absolut sicher zu erreichen sei. Der streitgegenständliche Bescheid gehe zu Unrecht von der Behauptung aus, er habe seit [REDACTED] ununterbrochen "Propaganda" für die kurdische Sache gemacht. Außerdem habe er, der Kläger, auch während der Militärzeit "Propaganda" für diese Sache betrieben. Die von der Beklagten gerügte Detailarmut seines Vortrags sei auf seine schwere Zuckerkrankheit zurückzuführen. Insoweit sei nunmehr zu dem Überläufer „...“ ergänzend vorzutragen, dass er von dessen Verhaftung morgens um 6.00 Uhr durch einen Bekannten namens ... erfahren habe. Bereits am Nachmittag desselben Tages sei er nach Ankara geflohen, wo er sich mit einem falschen Nüfus unter dem Namen ... aufgehalten habe. Schließlich habe die Beklagte den Aspekt der Familienverfolgung nicht berücksichtigt. Zwei Cousins von

ihm, ... C. und ... C. hätten bei der PKK gekämpft, sein Cousin ... C. sei wegen PKK-Mitgliedschaft zu 22 Jahren Haft verurteilt worden, seinen Onkel, der Vorsitzender der HEP in [REDACTED] gewesen sei, habe man ermordet. Dessen Familie, die in Norwegen Asyl und inzwischen die norwegische Staatsangehörigkeit erhalten habe, sei bei einer Besuchsreise in der Türkei im [REDACTED] bei den Großeltern des Klägers festgenommen worden. Dabei habe man sie auch nach ihm, dem Kläger, befragt. Erst aufgrund der Intervention der norwegischen Botschaft sei diese Familie wieder freigekommen. Diese Erlebnisse belegten, dass gegen die ganze Familie ein PKK-Verdacht bestehe. Dazu legte der Kläger ein Schreiben eines norwegischen Rechtsanwaltes vom 23. Mai 1999 zu den Reiseerlebnissen der Familie ... hinsichtlich der Türkeireise im [REDACTED] vor. Danach sei die Tante auf der Polizeiwache auch zur C.-Familie einschließlich seiner Person befragt worden. Die norwegische Familie habe auch von seiner Familie in der Türkei gehört, dass die Polizei seinen Namen und seine Aktivitäten kenne.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg hat der Kläger ergänzend vorgetragen, im [REDACTED] über seine beiden Cousins Kontakt zur PKK bekommen zu haben. Seine Hauptkontaktperson sei der Überläufer "...“ gewesen, der Gruppenführer der von ihm unterstützten Kampfgruppe gewesen sei. Zu der Aussage des Überläufers hat der Kläger erklärt, ein Freund habe ihm berichtet, dass diese Person auch seinen Namen gegenüber den türkischen Behörden preisgegeben habe. Der Freund habe von dem Seitenwechsel ... anlässlich eines Gefechts erfahren. Dieser Freund sei zu neun ein halb Jahren Haft verurteilt worden.

Zu seinen bereits geschilderten Verhaftungen führte der Kläger aus, er sei insgesamt fünfmal für ein bis zwei Tage festgenommen worden. Er sei immer wieder freigelassen worden, da die Sicherheitskräfte keine Beweise gehabt hätten. In seinem Dorf lebten jetzt noch seine Mutter und sein Bruder.

Mit Urteil vom 28. Februar 2001 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Asylgewährung scheitere bereits an der Nichterweislichkeit der Einreise des Klägers auf dem Luftweg. Darüber hinaus lägen die sachlichen Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG für eine Asylgewährung nicht vor. Der Kläger sei politisch unverfolgt ausgereist. Das individuelle Asylvorbringen des Klägers sei unglaubhaft, da es in den maßgeblichen Punkten oberflächlich sei. Zudem habe der Kläger selbst nur vermutet, dass der übergelaufene PKK-Kämpfer den Namen des Klägers genannt habe. Soweit einige Tage nach diesem Ereignis das Haus des Klägers überfallen worden sei, könnten dessen Befürchtungen möglicherweise zutreffen. Dies reiche aber noch nicht für die Annahme einer asylrelevanten (Verfolgungs-)Wahrscheinlichkeit, da eine Nachfrage nach dem nicht anwesenden Kläger (auch so) auf der Hand gelegen habe. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatdorf aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen habe, zumal er bereits fünfmal verhaftet worden sei, ohne eine asylrelevante

Behandlung geschildert bzw. erfahren zu haben. Auch im Hinblick auf die behauptete Beobachtung der gesamten Familie wegen PKK-Aktivitäten sei die Schwelle zu einer asylrelevanten Verfolgung des Klägers nicht überschritten worden. So habe er auch unbehelligt bis zu seiner Ausreise in Ankara wohnen können. Der Kläger selbst habe nicht vorgetragen, landesweit gesucht zu werden. Ebenso sei gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet worden. Eine Gefährdung des Klägers scheide auch unter dem Blickwinkel der Sippenhaft aus. Insoweit sei nicht ersichtlich, dass ein die Sippenhaftgefahr vermittelndes Familienmitglied derzeit als Aktivist einer militanten staatsfeindlichen Organisation per Haftbefehl gesucht werde. Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag des Klägers auf Zeugenvernehmung seiner in Norwegen lebenden Tante sei das Gericht nicht nachgegangen, weil die allein entscheidungsrelevante Frage, ob der Kläger wegen der Verhaftung des Kontaktmannes gesucht werde, von der seit 1987 in Norwegen lebenden Zeugin nicht hätte bekundet werden können. Es sei insoweit weder vorgetragen noch ersichtlich, woher die Tante entsprechende Erkenntnisse haben sollte, zumal auch der Kläger selbst nur vermute, gesucht zu werden. Zur Frage einer Gruppenverfolgung des Klägers als Angehöriger der kurdischen Volksgruppe hat das Gericht ausgeführt, die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung ohne inländische Fluchtalternative lägen nicht vor. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach §§ 51, 53 AuslG. Im Hinblick auf die Erkrankung des Klägers fehlten Anhaltspunkte dafür, dass seine Versorgung mit Insulin in der Türkei nicht sichergestellt sei.

Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 30. Oktober 2001 zugelassen.

Der Kläger hat mit der Berufungsbegründung vom 5. Dezember 2001 im Wesentlichen vorgetragen, seine Tante könne aus eigener Erfahrung bestätigen, dass er wegen PKK-Unterstützung gesucht werde. Dies habe sie anlässlich ihrer Besuchsaufenthalte in der Türkei erfahren. Sie selbst sei von den Sicherheitskräften nach ihm befragt worden. Er, der Kläger, habe sowohl wegen der Familiengeschichte als auch wegen eigener PKK-Unterstützung mit politischer Verfolgung zu rechnen. Dafür spreche auch der Umstand, dass sein Freund, der die PKK ähnlich wie er unterstützt habe, ungefähr zwei Monate nach seiner Flucht verhaftet und zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei. Der Kläger ist der Ansicht, das Verwaltungsgericht habe seinen Asylvortrag formelhaft als unglaubhaft eingestuft und dabei insbesondere die Beeinträchtigung seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit aufgrund seiner Diabetes unberücksichtigt gelassen.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Februar 2001 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. April 1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

- hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG - vorliegen;

hilfsweise,

Beweis zu erheben dafür, dass der Kläger die PKK unterstützt hat und die türkischen Sicherheitskräfte ihn deswegen nach der Verhaftung eines Kontaktmannes der PKK suchen durch Vernehmung von Frau ..., ladungsfähige Anschrift: ..., ..., als Zeugin.

Die Beklagte und der beteiligte Bundesbeauftragte hatten keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat mit Urteil vom 08. Mai 2002 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klage sei im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden; der angefochtene Bescheid vom 13. April 1999 begegne keinen rechtlichen Bedenken. Der Kläger habe weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen würden. Der Kläger habe weder bereits politische Verfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit erlitten noch solche bei seiner Rückkehr in die Türkei zu befürchten. Der Senat führe auch unter Berücksichtigung der vorliegenden neueren Erkenntnisquellen seine bisherige Rechtsprechung fort, wonach politisch nicht auffällige Kurden - insbesondere aus dem Südosten der Türkei - im Westen der Türkei eine zumutbare inländische Fluchtalternative finden. Dies gelte auch im Fall des Klägers, da eine Vorbelastung dergestalt, dass dieser am Heimatort bereits Eingriffe von asylerblicher Intensität habe erleiden müssen oder von ihnen unmittelbar bedroht gewesen sei, nicht gegeben gewesen sei. Insbesondere habe sich der Senat nicht davon überzeugen können, dass der Kläger im Hinblick auf die Angaben des Überläufers „...“ in den Verdacht konkreter Aktivitäten für die PKK geraten sein könne. Dem Hilfsbeweis Antrag des Klägers auf Vernehmung der Frau als Zeugin sei nicht zu entsprechen gewesen. Der Antrag sei unsubstantiiert gewesen, weil es an einer hinreichenden Konkretisierung des Beweisthemas gefehlt habe. Im Übrigen sei der Kläger auch bei Berücksichtigung der Aktivitäten seiner Verwandtschaft für die PKK in der Türkei vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Eine Sippenhaft gebe es nach der Gesetzeslage in der Türkei nicht. Die Gefahr einer politischen Verfolgung in Form der Sippenhaft bestehe nur dann, wenn die die Sippenhaft vermittelnde Person als Aktivist einer militanten, staatsfeindlichen Organisation, insbesondere der PKK, landesweit gesucht werde. Insoweit reiche es für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus, wenn der Kläger vortrage, dass die ganze Familie die PKK unterstützt habe. Diese Angabe lasse weder auf einen ausreichenden Tatvorwurf noch auf eine landesweite Suche schließen. Im Übrigen sei die Sippenhaft in persönlicher Hinsicht auf den Kreis der nahen Verwandten eingeschränkt, so dass die Cousins oder der Onkel des Klägers keine geeigneten Personen zur Vermittlung einer Sippenhaftgefahr seien.

Auf die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hin hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. August 2003 das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Mai 2002 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, zur Vermeidung einer „Überraschungsentscheidung“ hätte es eines Hinweises des Berufungsgerichts nach § 86 Abs. 3 VwGO bedurft. Der Kläger habe aufgrund der Zulassung der Berufung wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht mit der Ablehnung seines Beweisantrags rechnen müssen, weil alles daraufhin gedeutet habe, dass das Berufungsgericht die unterlassene Beweiserhebung in erster Instanz für rechtswidrig gehalten habe und von einer hinreichenden Substantiierung des Beweisantrages ausgegangen sei.

In dem nach Zurückverweisung fortgesetzten Berufungsverfahren hat der Kläger zur Frage, welche rechtlich erheblichen Bekundungen über eigene Wahrnehmungen von der benannten Zeugin zu erwarten seien, mit Schriftsatz vom 02.11.2003 auf den beigefügten Brief ihres norwegischen Anwalts sowie ihr dem Brief anliegendes „Statement“ – beides in Englisch verfasst - Bezug genommen. Nach der im benannten Schriftsatz mitgeteilten Übersetzung habe die Zeugin im [REDACTED] ihre Schwester in .../Türkei besucht, die ihr von den Problemen des Klägers erzählt habe. Sie habe auch gesagt, dass die Polizei sie aufsuchen würde, um herauszufinden, wo er sich aufhalte. Eines Tages sei die Polizei zu ihrem Haus gekommen und habe nach dem Kläger gefragt. Sie hätten ihnen gesagt, dass er nicht zu Hause sei und niemand wisse, wo er sei. Sie hätten nach der Identität der Zeugin gefragt und – wie sie glaube – mit der Polizeiwache telefoniert. Sie habe ihnen folgen müssen, weil sie ihr einige Fragen hätten stellen wollen. Sie hätten sie zur Polizeiwache nach ... gebracht und zu einem Mann geführt, der ihr Fragen gestellt habe. Er habe wissen wollen, ob der Kläger in der Türkei sei. Sie hätten sogar andeutungsweise unterstellt, dass er in Norwegen sei. Während des Verhörs habe ihr der Polizist gesagt, dass sie Informationen über den Kläger hätten, denen zufolge er ein Mitglied der PKK sei. Sie hätten ihr sogar gesagt, sie hätten Beweise, dass er zur Guerilla gehöre. Während des Verhörs sei sie gefragt worden, ob sie den Namen „...“ kenne. Wie sie es verstanden habe, sei dies ein Aliasname eines anderen Mitglieds der Partei gewesen. Sie habe „nein“ gesagt. Sie sei dann aufgefordert worden, die Polizeiwache wieder zu verlassen und es der Polizei mitzuteilen, wo sich der Kläger aufhalte, sobald sie dies erfahre.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23.12.2003 zu der Sache in der Weise Stellung genommen, dass nach ihrer Ansicht die Aussage der Zeugin an der Einschätzung des Berufungsgerichts im Urteil vom 08. Mai 2002 im Ergebnis nichts zu ändern vermöge. Selbst wenn man unterstelle, dass die türkische Polizei tatsächlich im [REDACTED] bei dessen Verwandten in ... nach dem Kläger gefragt habe, um dessen Aufenthalt zu ermitteln, frage sich doch, ob dies heute nach über vier Jahren und vor allem vor dem Hintergrund der mittlerweile eingetretenen innenpolitischen Veränderungen in der Türkei für die notwendige Prognose einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden

politischen Verfolgung von Bedeutung sein könne. Der Kläger sei unverfolgt ausgereist und habe nach allen Erkenntnissen der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung zum heutigen für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt nicht ernsthaft mit politischer Verfolgung zu rechnen, weil ihm etwa Zusammenarbeit mit der PKK oder die Zugehörigkeit zu einer Familie mit Verbindungen zur PKK nachgesagt werden könne. So habe etwa unlängst wieder der Hessische VGH entschieden, dass grundsätzlich nur Verwandte ersten Grades gefährdet sein könnten, und zwar auch nur dann, wenn gegen den primär Verfolgten gezielte polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungen im Gange seien. Die Tatsache, dass Angehörige in Deutschland oder anderen europäischen Staaten als Asylberechtigte anerkannt seien oder Abschiebungsschutz genießen würden, genüge in keinem Fall zur Annahme einer Sippenverfolgungsgefahr (Hess. VGH, Urteil vom 24.11.2003 – 6 UE 2279/97.A -). Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass der türkische Staat ein Amnestiegesetz selbst für aktive Kämpfer der PKK erlassen habe. Nach alledem sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der türkische Staat auch heute noch ein Interesse daran haben sollte, des Klägers habhaft zu werden, der – seinen eigenen Angaben nach – der PKK nur die übliche Unterstützung – Unterkunft und Lebensmittelversorgung – geleistet haben wolle. Wäre demgegenüber anzunehmen, dass der Kläger aktiv in den bewaffneten Kampf der PKK involviert gewesen sei, könne einer Asylanerkennung bzw. der Gewährung von Abschiebungsschutz zudem § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG entgegenstehen. Die Berufung sei daher wiederum zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 11.01.2004 hat der Kläger zum Schriftsatz der Gegenseite Stellung genommen. Er weist daraufhin, dass weniger eine drohende „Sippenhaft“ geltend gemacht werde als vielmehr eine Verfolgung wegen der Verwicklung des Klägers in PKK-Aktivitäten. Er sei aus einer latenten Gefährdungslage heraus geflohen und dürfte – unabhängig von der Umsetzung des Amnestiegesetzes - wegen seiner Tätigkeit und als „Informationsquelle“ von den türkischen Sicherheitskräften bei Rückkehr in asylrelevanter Weise misshandelt werden. Das gehe aus der Aussage der Zeugin ... klar hervor, aus der sich ergebe, dass die Sicherheitskräfte die Verbindung zwischen dem Überläufer „...“ und dem Kläger kennen würden. Nur vorsorglich biete der Kläger daher zusätzlichen Beweis durch Auskunft des Auswärtigen Amtes dafür an, dass er in der Türkei landesweit wegen vermuteter PKK-Aktivitäten gesucht werde.

Der Senat hat die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2004 zu der Frage eingeholt, ob der Kläger im landesweiten Fahndungsregister geführt wird. Nach seiner Auskunft ist diese Überprüfung dem Auswärtigen Amt nicht möglich, da es keinen Zugriff zu internen Ermittlungsvorgängen der türkischen Sicherheitsbehörden besitzt. Nachforschungen bei dem für den Kläger zuständigen Personenstandsamt hätten ergeben, dass im dortigen Register kein Suchvermerk für den Kläger enthalten sei.

Der Kläger ist nach seinen Angaben Vater eines in Deutschland geborenen Kindes. Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte ihm am 20. Februar

2003 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Vorbringen der Beteiligten sowie auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (Beiakte A) und auf die vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28. Februar 2001 hat keinen Erfolg. Die Klage wurde im Ergebnis zu Recht abgewiesen; der angefochtene Bescheid vom 13. April 1999 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Der Kläger hat weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Nach dem Verfolgungsbegriff des Art. 16 a GG ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung. Sie ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn verfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfGE 80, 315). Nachteile, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen, sind keine gezielten Rechtsverletzungen und deshalb nicht asylbegründend. Das Asylrecht soll nicht jedem, der in seiner Heimat in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (BVerfGE 54, 341, 357).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst, sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 158/94 - BVerwGE 96, 200 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 170/95 - BVerwGE 101, 123 ff.). Diese Gefahr einer Gruppenverfolgung setzt eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche erst die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür muss eine so große Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter festgestellt sein, dass sich daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten lässt (BVerwG, Urt. v. 15.5.1990 - 9 C 17/89 - BVerwGE 85, 139). Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen im Ver-

folgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auch zu der Größe der bedrohten Gruppe in Beziehung gesetzt werden (vgl. zu allem: BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (333 ff.); Beschl. v. 23.1.1991 - BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216).

Überdies muss die asylbegründende Maßnahme von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (335)). Benachteiligungen und Diskriminierungen sind demgegenüber erst dann asylerblich, wenn sie sich als Eingriff in die Menschenwürde darstellen, und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gesichert ist, das ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (BVerfGE 88, 367 (374)).

Das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtsgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74,51 (64); Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315 (344)). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (std. Rspr.: vgl. nur BVerfG, Urt. v. 13.1.1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und v. 5.11.1991 - 9 C 118.90 - BVerfGE 89, 162, 169 jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernstliche Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat ausschließen lässt (ebenso std. Rspr.: vgl. BVerfG, Urt. v. 25.9.1984 - 9 C 17.84 - BVerfGE 70, 169 (171) m. w. N.). Allerdings genügt auch beim herabgestuften Prognosemaßstab nicht bereits die geringe Möglichkeit eines Verfolgungseintritts, also nicht jeder - auch nur entfernt liegende - Zweifel an der künftigen Verfolgungssicherheit des Rückkehrers. Vielmehr müssen an seiner Sicherheit zumindest ernsthafte Zweifel bestehen, weshalb auch im Rahmen des herabgestuften Prognosemaßstabes nicht vorausgesetzt wird, dass die dem Rückkehrer drohenden Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Vielmehr ist - über die "theoretische" Möglichkeit hin-

aus, Opfer eines politisch motivierten Übergriffes zu werden - erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen solchen Übergriff nicht ganz entfernt und damit als "reale Möglichkeit erscheinen lassen" (BVerwG, Urt. v.8.9.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1991, 191; Beschl. v. 10.7.1995 - 9 B 18.95 - InfAuslR 1996, 29).

Selbst wenn eine politische Verfolgung zu bejahen ist, besteht kein Asylanspruch, wenn der Asylsuchende Schutz vor politischer Verfolgung in anderen Regionen des eigenen Landes finden kann (sog. inländische Fluchialternative). Des Schutzes im Ausland bedarf ein Asylbewerber dann nicht, wenn er lediglich in einem Landesteil (unmittelbarer oder mittelbarer) staatlicher Verfolgung ausgesetzt ist, er aber auf verfolgungsfreie Teile seines Heimatstaates verwiesen werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a. a. O.).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Der Kläger war bei der Ausreise aus seinem Heimatland nicht von politischer Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht. Er ist auch im Falle der Rückkehr jetzt und in absehbarer Zeit vor politischer Verfolgung hinreichend sicher.

Die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers allein vermag eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu rechtfertigen. Es kann auf sich beruhen, ob die kurdische Bevölkerung im Südosten der Türkei staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist oder war, die das Ausmaß einer Gruppenverfolgung erreichen. Für kurdische Volkszugehörige besteht grundsätzlich eine hinreichend sichere inländische Fluchialternative im Bereich der westlichen Türkei, insbesondere in den Großstädten; sie sind deshalb nicht auf einen Schutz im Ausland angewiesen. In der Westtürkei sind kurdische Volkszugehörige hinreichend sicher vor unmittelbarer und mittelbarer politischer Verfolgung. Dort droht ihnen auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tod führt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a. a. O., S. 342 ff.).

Bei der Türkei handelt es sich um einen "mehrgesichtigen Staat" (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a. a. O., S. 342; BVerwG, Urt. v. 10.5.1994 - 9 C 434.93 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170), der Personen, die er möglicherweise in einem Landesteil selbst aktiv verfolgt, in einem anderen Landesteil unbehelligt lässt. Denn die von den türkischen Behörden ergriffenen Maßnahmen, die die kurdische Bevölkerung nach ihrer Art und ihrem Ausmaß gegebenenfalls als Gruppenverfolgung treffen, beschränken sich nach der insoweit eindeutigen Erkenntnislage auf das Krisengebiet im Osten des Landes (AA, Lageberichte v. 20.3.2002, v. 9.10.2002, v. 12.8.2003).

Für die Beurteilung der Frage, ob dem Kläger im Westen der Türkei - bei unterstellter politischer Verfolgung im Osten des Landes - eine inländische Fluchialternative zur Verfügung steht, findet der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit Anwendung. Dieser Maßstab ist (auch) für die Rück-

kehrprognose eines unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden anzulegen, wenn in einem Teil des Staatsgebietes politische Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.5.1993 - 9 C 58.92 -; Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 162). Gleiches hat zu gelten, wenn - wie vorliegend - offen bleibt, ob in einem Teil des Heimatstaates eine Gruppenverfolgung erfolgt. Der Prognosemaßstab für eine inländische Fluchtalternative (bei unterstellter regionaler politischer Verfolgung) ist damit derselbe wie im Falle der Vorverfolgung.

Auch bei diesem Prognosemaßstab müssen indes über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine wiederholte Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als "reale Möglichkeit erscheinen lassen" (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.4.1991 - 9 C 91.90 u. a. -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 143; Urt. v. 8.9.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993,191; Beschl. v. 10.7.1995 - 9 B 18.95 -, InfAuslR1996, 29). Hierfür reicht nicht jede noch so geringe Möglichkeit des abermaligen Verfolgungseintritts; auch muss die Gefahr erneuter Übergriffe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein (BVerwG, Urt. v. 1.10.1985 - 9 C 20.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 37). Leitet der Asylsuchende seine Betroffenheit aus einer ihm drohenden Gruppenverfolgungsgefahr ab, so kann die "reale" Möglichkeit neuerlicher Nachstellungen durch den Verfolgerstaat am Ort einer inländischen Fluchtalternative nur dann bejaht werden, wenn sich die mangelnde Sicherheit aus dem festgestellten Schicksal von Gruppenmitgliedern ableiten lässt. Auch in diesem Zusammenhang ist nicht allein auf die Zahl der Beispielsfälle von Übergriffen abzustellen, sondern es ist zugleich die Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.4.1996 - 9 C 170.95 -).

In Anwendung dieser Grundsätze ist maßgeblich, ob die (asylerblichen) Übergriffe des türkischen Staates gegenüber den aus dem Südosten in die Westtürkei zugewanderten Kurden die Annahme einer realen Verfolgungsgefahr rechtfertigen. Dies ist bei aus der Südosttürkei zugewanderte Kurden, die sich nicht aktiv politisch oder mit Mitteln der Gewalt für die kurdische Sache eingesetzt haben, nicht der Fall.

Zur allgemeinen Sicherheitslage für Kurden im Westen der Türkei hat der Senat in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 27.06.2002 - 8 A 4782/99.A -) im Urteil vom 03. Dezember 2003 - A 3 S 659/99 - die folgenden tatsächlichen Feststellungen getroffen:

„Zwar ist die Sicherheitslage auch im Westen der Türkei nicht befriedigend; es kam in der Vergangenheit und kommt in verringertem Umfang auch weiterhin zu ungeklärten Morden, zu Fällen von „Verschwindenlassen“ und besonders in den Polizeiwachen der westlichen Großstädte in erheblichem Umfang zu Misshandlung und Folter. Es liegen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Opfer – soweit es sich überhaupt um Kurden handelt – allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit betroffen sind. Vielmehr ergibt eine Auswertung des vorliegenden Erkenntnismaterials, dass derartige Taten zum einen schon nicht durchweg einen politischen Hintergrund haben und zum anderen, falls dies der Fall ist, an konkrete Besonderheiten der Opfer über ihre Volkszugehör-

rigkeit hinaus anknüpfen. Besonders betroffen sind alle diejenigen, die zum politisch linken oder zum „kurdenfreundlichen“ politischen Spektrum zählen – vor allem Funktionäre und Mitglieder der HADEP – sowie Mitarbeiter der prokurdischen Medien.

Vgl. zunächst die oben A. IV. 1. a. (insbes. Abschnitte aa., dd., ee.) angegebenen Quellen; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. März 2002, S. 32 f. und 19 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe; Länderbericht Türkei, Mai 2001, Abschnitt 7. (insbes. 7.2); von den älteren Quellen etwa Oberdiek, Gutachten vom 1. November 1994 an VG Köln, S. 46 ff.; Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten vom 1. Februar 1995 an VG Köln; amnesty international, Stellungnahme vom Oktober 1995; Taylan, Gutachten vom 5. Dezember 1997 an VG Koblenz (S. 6: Medienvertreter); Rumpf, Gutachten vom 1. Februar 1998 an VG Berlin, S. 47 ff.

Dieser Personenkreis ist durch Festnahmen und Folter, Zensurmaßnahmen (Sendeverbote, Einziehung von Publikationen) stark gefährdet. Die HADEP gilt in den Augen der Sicherheitskräfte als verlängerter Arm der PKK; dementsprechend wird auch die von der HADEP unterstützte Kampagne zur Einführung des Kurdischen als Unterrichtssprache in Schule und Universität als Aktion der PKK angesehen. Die Gefahr politischer Verfolgung ist auch mit einer Betätigung für die kurdenfreundlichen Medien verbunden ... (Anmerkung d. Senats: Es werden Meldung von THV und Özgür Politika über staatliche Maßnahmen gegen Fernseh- und Rundfunkstationen sowie Druckmedien referiert). Neben diesen asylerblicklichen Maßnahmen, die eindeutig auf politisch missbilligte Aktivitäten zurückzuführen sind, gibt es weitere Vorfälle, bei denen dies nicht im Einzelfall sicher festgestellt werden kann; dies betrifft insbesondere die nach wie vor vorkommenden extralegalen Tötungen, Fälle von „Verschwindenlassen“ nach Festnahme und Morde durch unbekannte Täter mit vermutetem politischen Hintergrund. Der türkische Menschenrechtsverein IHD hat für die Jahre 1997 bis 2000 von 658 Morden durch unbekannte Täter berichtet, allerdings mit zuletzt abnehmender Tendenz (109, 192, 212, 145), während die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV für das Jahr 2001 die Zahl von 83 nennt. Hinzu kommen die Fälle der „Verschwundenen“, die der IHD für 1999 mit 36, für 2000 mit sieben und für die Zeit bis September 2001 mit vier, die TIHV für 2001 insgesamt mit zwei angibt. Allerdings ist anzunehmen, dass auch und gerade diese Fälle von Ermordung und „Verschwindenlassen“ nicht lediglich an die kurdische Volkszugehörigkeit der Opfer anknüpfen, da häufig Politiker und Journalisten betroffen sind, die sich – unabhängig von ihrer eigenen ethnischen Stellung – mit der Kurdenfrage besonders befasst haben.

Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20. März 2002, S. 20 ff., 23 ff., 34 ff., 40; TIHV, Jahresbericht 2001; amnesty international, Gutachten vom 19. August 1998 an VG Frankfurt/Main; vgl. im Übrigen die oben A. IV. 1. a. ee. genannten Quellen.

Auch soweit kulturelle Einrichtungen der Kurden oder einzelne prominente kurdische Persönlichkeiten (Intellektuelle, Gewerkschafter) im Westen der Türkei von staatlichen Stellen in asylerblicklicher Weise unter Druck gesetzt werden, kann dies nicht als Indiz für eine allein an die Volkszugehörigkeit anknüpfende Gefährdung angesehen werden. Dies gilt auch für polizeiliche Durchsuchungen

und Verhaftungen im Zusammenhang mit Hochzeits- und Beschneidungsfeiern, die am 27. November (Jahrestag der PKK-Gründung) oder 15. August (Jahrestag der Aufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK) stattfinden, und erst recht für Veranstaltungen im Umfeld von Newroz, dem kurdischen Neujahrsfest am 21. März. Solche Veranstaltungen sind ausdrücklich oder sinngemäß Solidaritätskundgebungen für die militante kurdische Bewegung in der Türkei, und dieser Einstellung gelten die polizeilichen Maßnahmen.

Kaya, Gutachten vom 14. Oktober 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere S. 55 ff.; amnesty international, Gutachten vom 21. August 1997 an VG Berlin, S. 11 f.; Rumpf, Gutachten vom 1. Oktober 1995 an VG Aachen, S. 5 f.; Gutachten vom 10. Mai 1994 an VG Aachen, S. 31 ff.

Die Zahl der Fälle, in denen es zu von der Rechtsordnung nicht gedeckten polizeilichen Tötungen von Personen gekommen sein kann, ist allerdings hiervon unabhängig im Verhältnis zur Größe der hier in Rede stehenden Personengruppe nicht derart hoch, dass eine entsprechende Gefahrenlage für einen allein durch die ethnische Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden bestimmten Personenkreis anzunehmen wäre. Dasselbe gilt für die Fälle von Misshandlung und Folter im Polizeigewahrsam. Die Gefahr, Opfer derartiger Übergriffe zu werden, ist zwar gerade in zahlreichen Städten des Westens offenbar besonders groß, doch bestehen keine hinreichenden Anzeichen dafür, dass die Gefahr für einen beliebigen in der Westtürkei lebenden Kurden, von der Polizei gerade mit Blick auf sein Volkstum als Angehöriger oder Sympathisant einer „terroristischen“ Vereinigung verhaftet und unter Folter verhört zu werden, mehr als eine nur theoretische Möglichkeit ist.

Zur rechtlichen und tatsächlichen Bewertung der Relation zwischen der Zahl der Vorfälle und der Größe der betroffenen Gruppe vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 – 9 C 170.95 –, BVerwGE 101, 123, 131, sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Januar 2000 – 8 A 1292/96.A –, Rz 183 ff., 194 ff. Aus den Quellen vgl. insbesondere die Dokumentation von Oberdiek, Gutachten vom 1. November 1994 an VG Köln, S. 28 ff.; Gutachten vom 26. Mai 1995 an VG München, S. 24 ff.; Gutachten vom 20. Dezember 1996 an OVG Schleswig-Holstein, S. 5 ff., 15 ff., 38 ff., 50 ff.; im Übrigen amnesty international, Gutachten vom 17. Juli 1996 an VG München, S. 3; Kaya, Gutachten vom 14. Oktober 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 57 ff.; Rumpf, Gutachten vom 29. Dezember 1997 an VG Augsburg, S. 32 ff.; Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten vom 28. Januar 1997 an OVG Schleswig-Holstein, S. 2 f.; Sen/Akkaya, Gutachten vom 17. März 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 17.

Eine hinreichende Verfolgungssicherheit der Kurden ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Staatsverfolgung zu verneinen. Die Gefahr für Kurden in der Westtürkei, Opfer von – durch die türkische Staatsgewalt geduldeten – Übergriffen der türkischen Bevölkerungsmehrheit zu werden, ist gering. Zwar ist es seit Herbst 1992 in der Westtürkei verschiedentlich zu Ausschreitungen gegen die ortsansässige kurdische Bevölkerung gekommen, etwa in den Provinzen Mugla, Izmir, Antalya, Canakkale und Mersin. Anlass waren

häufig die Trauerfeiern für bei den Kämpfen in Ostanatolien gefallene Soldaten und Polizisten; es wurden antikurdische Parolen gerufen und anschließend kurdische Bewohner sowie deren Geschäfte und Wohnungen angegriffen. Dabei wurden Häuser und Läden beschädigt oder zerstört und Personen verletzt, in einigen Fällen schwer, allerdings hat sich die Lage jeweils schnell wieder beruhigt. Es wird beklagt, dass die Polizei nicht oder nicht angemessen eingeschritten sei. Andererseits ist für einen Teil der näher beschriebenen Fälle belegt, dass sie nicht untätig geblieben ist, sondern unter den Angreifern Verhaftungen vorgenommen, zu antikurdischen Demonstrationen angereiste Personen an der Weiterfahrt gehindert bzw. durch ihren Einsatz weitere Ausschreitungen verhindert hat.

Seit 1994 hat es indes ethnisch bedingte Unruhen zwischen Türken und Kurden nicht mehr gegeben; zudem waren von den dokumentierten Übergriffen türkischer Zivilisten gegen Kurden in der Westtürkei keine größeren Menschengruppen betroffen. In einigen Fällen waren Opfer Funktionäre der DEP bzw. HEP bzw. ihnen nahe stehende Personen; dieser Personenkreis ist aus den bereits oben beschriebenen Gründen häufig Zielscheibe antikurdischer Übergriffe durch Polizisten oder Zivilisten. Täter waren zum Teil ausgewiesene Rechtsradikale, deren antikurdischer Fanatismus nicht repräsentativ für die Einstellung der Mehrheit der türkischen Bevölkerung ist. Nach Zahl und Inhalt rechtfertigen die dokumentierten Vorfälle nicht die Annahme einer nennenswerten aktuellen Gefährdung von Kurden in der Westtürkei, wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit Übergriffen der türkischen Bevölkerung ausgesetzt zu sein, ohne Schutz durch die Sicherheitskräfte finden zu können.

Kaya, Gutachten vom 15. September 1997 an OVG Schleswig-Holstein; Gutachten vom 22. Juni 1998 an VG Freiburg, S. 5 f.; Oberdiek, Gutachten vom 1. November 1994 an VG Köln, insbesondere S. 80 ff.; Gutachten vom 20. Dezember 1996 an OVG Schleswig-Holstein; Rumpf, Gutachten vom 10. Mai 1994 an VG Aachen, S. 31 ff.; Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 30. Juni 1995, S. 4; vom 7. Dezember 1995, S. 4 f.; vom 10. April 1997, S. 6; vom 24. Juli 2001, S. 11.“

An dieser Lagebeurteilung für den Westen der Türkei hält der Senat auch aus heutiger Sicht fest. Kurden aus den ehemaligen Notstandsprovinzen können grundsätzlich eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei finden. Dies entspricht auch der Einschätzung in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.5.2002 – A 12 S 196/00 -: Bayerischer VGH, Urt. v. 24.7.1995, - 11 BA 93.31837 -; OVG Bremen, Urt. v. 17.3.1999 – 2 BA 118/94 -; OVG Hamburg, Urt. v. 1.9.1999 – 5 Bf 2/92.A -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.4.1999 – 3 L 3/95 -; OVG Niedersachsen, Urt. v. 30.8.2000 – 11 L 1255/00 -; OVG Thüringen, Urt. v. 29.5.2002 – 3 KO 540/97 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.1.2001 – 10 A 11907/00 -; OVG Saarland, Urt. v. 29.3.2000 – 9 R 3/99 -: OVG Sachsen, Urt. v. 9.10.2003 – A 3 B 4054/98 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.5.2002 – 3 L 245/00 -, Urteile v. 29.4.1999 – A 1 S 155/97 – und - A 1 S 36/97 -; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.8.2002 – 4 L 144/95 -; Hessischer VGH, Urt. v. 29.11.2002 – 6 UE 2235/98.A -).

Auch aus den dem Senat vorliegenden neueren Erkenntnisquellen ergeben sich keine Hinweise dafür, dass politisch nicht auffällige Kurden - insbesondere aus dem Südosten der Türkei - im Westen der Türkei nicht unbehelligt leben könnten. So bekräftigt das Auswärtige Amt, dass es für Kurden aus dem Südosten der Türkei Ausweichmöglichkeiten in andere Landesteile gibt (vgl. Lageberichte v. 24.7.2001, v. 20.3.2002 und vom 12.8.2003). Soweit sich in einigen Großstädten der Türkei Siedlungen von Türken kurdischer Volkszugehörigkeit gebildet hätten, in denen es überdurchschnittlich häufig zu Polizeirazzien mit zahlreichen vorläufigen Festnahmen komme, erfolgten diese Maßnahmen vor dem Hintergrund der Suche der Sicherheitskräfte nach PKK-Mitgliedern und Sympathisanten. Die in diesem Zusammenhang zu verzeichnenden Übergriffe der beteiligten Sicherheitskräfte seien Teil der - landesweit und ohne Unterscheidung der ethnischen Verhältnisse - menschenrechtlich bedenklichen Praktiken türkischer Sicherheitskräfte. Insoweit weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass es zahlreiche Beispiele aus dem ehemaligen Notstandsgebiet ausgewichener Kurden gäbe, die sich nicht in den neuen Kurdenvierteln der großen Städte, sondern in anderen, weniger von Terror und Terrorismusbekämpfung betroffenen Regionen niederließen. Anderslautende Erkenntnisquellen liegen dem Senat für die Masse der Zuwanderer nicht vor.

Eine zumutbare inländische Fluchtalternative scheidet allerdings dann aus, wenn das zu einem menschenwürdigen Leben erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum am Ort der inländischen Fluchtalternative nicht mehr erreichbar ist, d. h. wenn die wirtschaftliche Existenz des Asylbewerbers dort weder durch eine zumutbare Beschäftigung noch auf sonstige Weise gewährleistet erscheint, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde. Dabei ist grundsätzlich von einer generalisierenden Betrachtungsweise auszugehen, welche allerdings die Berücksichtigung individueller Besonderheiten nicht ausschließt (BVerwG, Beschl. v. 16.6.2000 - 9 B 255/00 - Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 34). Für die Bejahung des Existenzminimums am Ort der inländischen Fluchtalternative genügt dabei bereits die Feststellung, dass den Asylsuchenden dort kein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt (vgl. BVerwG, Urte. 30.4.1991 - 9 C 105.90 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145; vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, - 2 BvR 502/86 - u. a. - BVerfGE 80, 315 ff.).

Dem Kläger droht am Ort der inländischen Fluchtalternative nicht ein Leben unterhalb des Existenzminimums, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt. Allerdings hat es im Februar 2001 in der Türkei eine Wirtschaftskrise gegeben. Es kann dahingestellt bleiben, wie die damalige Situation einzuschätzen ist. Die wirtschaftliche Situation hat sich durch wirtschaftliche Maßnahmen der Türkei seither wieder gebessert. Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes der Jahre 2001, 2002 und 2003 lassen sich zur wirtschaftlichen Situation von umgesiedelten Kurden zwar keine generalisierenden Aussagen machen. Manche hätten es zu beträchtlichem Wohlstand gebracht, während andere in den Armutsquartieren an der Peripherie der

Großstädte lebten. Unterschiedlicher Bildungsstand, persönliche Flexibilität sowie Einbindung in soziale Strukturen spielten dabei eine wichtige Rolle (Lageberichte v. 24.7.2001, v. 20.3.2002 und v. 12.8.2003). Grundsätzlich teilten kurdischstämmige Türken mit allen anderen türkischen Staatsangehörigen die gleichen Lebensverhältnisse in der jeweiligen Region (Lagebericht v. 12.8.2003).

Nach Ansicht des OVG NRW, Urteil vom 27.6.2002 – 8 A 4782/99.A – ist eine inländische Fluchtalternative für Kurden in der Westtürkei grundsätzlich nicht wegen fehlender Existenzvoraussetzungen ausgeschlossen. In den Westen der Türkei zuwandernde oder zurückkehrende Kurden fänden dort nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten, welche zumeist durch Hilfe von Verwandten oder Freunden oder den Einsatz von Ersparnissen überbrückt würden, eine Existenzmöglichkeit, wenn auch auf äußerst niedrigem Niveau und in erheblicher wirtschaftlicher Unsicherheit. Es sei ihnen grundsätzlich möglich, ihren Lebensunterhalt durch selbständige oder unselbständige Erwerbsarbeit zu sichern, sei es im Baugewerbe, im Gastronomiesektor, im Bereich der Landwirtschaft oder auf dem Marginalsektor (Straßenverkauf und Dienstleistungen wie Schuhputzer oder Lastträger u. ä.); es gebe weder Hungersnot noch eine sonstige generelle Existenzbedrohung (OVG NRW, a. a. O., S. 104 f.).

Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger abweichend von der hier gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise die Absicherung des Existenzminimums nicht möglich sein sollte, sind nicht ersichtlich. Da dem Kläger am Ort der inländischen Fluchtalternative die wirtschaftliche Existenzsicherung möglich ist, stellt sich auch nicht die Frage, ob eine am Ort der Fluchtalternative vorzufindende Notlage verfolgungsbedingt ist oder bereits am Herkunftsort bestanden hätte, (vgl. dazu: BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 43/96 - BVerwGE 105, 204).

Vor politischer Verfolgung insbesondere in der Westtürkei nicht hinreichend sicher sind jedoch solche Personen aus der Südosttürkei, die im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Türkei in diesem Landesteil einer regionalen politischen Individualverfolgung ausgesetzt waren, weil sie bei den Sicherheitskräften am Heimatort im Verdacht standen, mit der militanten kurdischen Bewegung zu sympathisieren. Ein solcher Verdacht der Vorbelastung ist anzunehmen, wenn der Kläger am Heimatort bereits Eingriffe von asylerblicklicher Intensität erleiden musste oder von ihnen unmittelbar bedroht war, die seiner tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung dieser Bewegung gegolten haben und die Umstände darauf hinweisen, dass er den Sicherheitskräften als eine des Separatismus verdächtige Person individuell bekannt geworden ist. Der Verdacht muss sich aus hinreichend konkreten Anhaltspunkten ergeben und sich auf die Unterstützung gewalttätiger separatistischer Aktivitäten der PKK richten. (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.5.2002 – 3 L 245/00 – und Urt. v. 29.4.1999 - A 1 S 155/97 -; OVG Sachsen, Urt. v. 27.2.1997 - A 4 S 434/96). Denn bei einer solchen Person besteht die ernst zu nehmende Möglichkeit, bei routinemäßigen Personenkontrollen, die auch in der Westtürkei vermehrt stattfinden, festgenommen und menschenrechtswidrig behandelt zu werden, nachdem Rückfragen bei einem von der zuständigen Polizeizentrale geführten

Register oder bei den für den Heimatort zuständigen Stellen ergeben haben, dass es sich bei ihr um eine der Zusammenarbeit mit militanten staatsfeindlichen Gruppen verdächtige Person handelt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.1.2000 – 8 A 1292/96.A -).

Derartige Verfolgungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Kläger hatte vor seiner Ausreise aus der Türkei nicht bereits Eingriffe von asylerblicher Intensität zu erleiden und war auch nicht von asylerblichen Maßnahmen unmittelbar bedroht. Die vom Kläger geschilderten kurzzeitigen Verhaftungen von ein bis zwei Tagen Dauer haben die Grenze der Asylerblichkeit noch nicht überschritten. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen gegen ihn gerichteten Verdacht der türkischen Sicherheitskräfte hinsichtlich der Unterstützung gewalttätiger separatistischer Aktivitäten der PKK lagen ersichtlich nicht vor. Denn die Freilassungen aus der jeweils nur kurzfristigen Ingewahrsamnahme des Klägers durch die Polizei zeigen, dass sich etwaige anfängliche Vermutungen über eine Verwicklung in PKK-Aktivitäten nicht bestätigen ließen. Dementsprechend hatte der Kläger bei seiner Anhörung vor der Beklagten erklärt, man habe ihn immer nach kurzer Zeit wieder freigelassen, weil man „keinerlei Beweise“ gegen ihn gehabt habe (Beiakte A, S. 27).

Soweit der Kläger in einem schriftlichen Statement dem Bundesamt gegenüber mitgeteilt hat, bei den kurzfristigen Festnahmen seien „verschiedene Foltermethoden eingesetzt“ worden (Bl. 20 der Beiakte „A“), hat er diesen Vortrag weder bei der Anhörung vor der Beklagten noch im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht und auch nicht im Berufungsverfahren wiederholt oder vertieft. Auch sind die schriftsätzlichen Darlegungen des Klägers gegenüber der Beklagten zur erlittenen Folter so pauschal und unsubstantiiert, dass sie den Schluss, der Kläger schildere einen tatsächlich erlebten Sachverhalt, nicht zulassen. Darüber hinaus lässt sich nicht erklären, warum der Kläger eine solche Misshandlung weder bei der persönlichen Anhörung vor der Beklagten noch gegenüber dem Verwaltungsgericht oder dem erkennenden Senat wiederholt hat. Wäre der Kläger tatsächlich gefoltert worden, wäre zu erwarten gewesen, dass er seine diesbezüglichen Behauptungen auch im weiteren Verlauf des Asylverfahrens aufrechterhalten und vertieft hätte. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger infolge einer eingetretenen Traumatisierung bzw. aufgrund seiner Diabetes mellitus zu diesbezüglichen Ausführungen - ggf. schriftsätzlich - nicht in der Lage gewesen wäre, sind nicht ersichtlich. Der Senat hält die Behauptung des Klägers, er sei gefoltert worden, daher für unglaubhaft.

Der Senat hat sich auch nicht davon überzeugen können, dass der Kläger im Hinblick auf die Angaben des Überläufers „...“ in den Verdacht konkreter Aktivitäten für die PKK geraten sein könnte. Auch dieses Asylvorbringen weist erhebliche Widersprüche auf und ist daher unglaubhaft. Die Widersprüche betreffen zunächst den Zeitraum der Unterstützungshandlungen und den Umfang der Aktivitäten des Klägers. Der Kläger hatte zunächst gegenüber der Beklagten ausgeführt, die PKK schon seit 1992 logistisch (Versorgung mit Lebensmitteln) zu unterstützen (Bl. 27 der Beiakte A) und diesen Vor-

trag auch noch gegenüber dem Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten (Bl. 59 der Gerichtsakte). Dagegen hatte er in der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2002 vor dem Senat ausdrücklich erklärt, selbst erst seit [REDACTED] in dieser Weise für die Guerilla tätig gewesen zu sein (Bl. 115 der Gerichtsakte). Aber selbst diese Behauptung begegnet Zweifeln, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2004 angab, sein Militärdienst habe Ende [REDACTED] geendet (Bl. 219 der Gerichtsakte); dass er aber schon zu Zeiten seines Wehrdienstes die Möglichkeit gehabt habe, die PKK logistisch zu unterstützen, hat der Kläger zu keiner Zeit behauptet. Hinsichtlich der Art der Unterstützungshandlungen hatte der Kläger zunächst in einem mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19. Oktober 1998 an die Beklagte vorgelegten schriftlichen Erklärung angegeben, er habe versucht, den Wünschen der Leitung der PKK möglichst zu folgen. Diese Wünsche seien „meistens Transporte von einem Ort zum anderen, Bedarf an Fahrzeugen, an Essen und Kleidung, sozusagen logistische Versorgung“ gewesen (Bl. 20 der Beiakte A). Demgegenüber hatte der Kläger in der Anhörung vor der Beklagten ausgeführt, dass man gewusst habe, dass er Unterschlupf gewährt und Unterstützung geleistet habe, er werde jetzt wegen Unterschlupfgewährung und Unterstützung der PKK gesucht (Bl. 26 und 28 der Beiakte A). Dagegen hat er im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht lediglich von Unterstützungshandlungen in Form von Nahrungsmittel- oder Warentransporten gesprochen (Bl. 59, 116 und 218/219 der Gerichtsakte). Die zuvor geschilderte Gewährung von Unterschlupf erwähnte der Kläger dagegen nicht mehr.

Den Seitenwechsel des PKK-Kämpfers „...“ betreffend hatte der Kläger zunächst erklärt, er habe den Verdacht oder die Angst gehabt, von diesem verraten worden zu sein, weshalb er nach Ankara geflohen sei. Dort habe er telefonisch erfahren, dass Aussagen gegen ihn gemacht worden seien (Bl. 20 und 27 der Beiakte A). Auf Nachfrage der Beklagten räumte er allerdings ein, er sei lediglich davon ausgegangen, dass der Überläufer Aussagen über ihn gemacht habe und sei deshalb nach Deutschland geflohen (Bl. 27 der Beiakte A). Dagegen gab er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren an, er habe von einem Freund erfahren, dass der Überläufer den türkischen Behörden auch seinen Namen (Bl. 59 der Gerichtsakte) bzw. seine Tätigkeit (Bl. 115 der Gerichtsakte) verraten habe, weshalb er am selben Tag nach [REDACTED] geflohen sei. Sein Freund habe von dem Seitenwechsel seines ehemaligen Kontaktmannes dadurch erfahren, dass er anlässlich eines Gefechtes von seinem Wechsel Kenntnis erlangt habe (Bl. 59 der Gerichtsakte). Schließlich erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2004 zunächst auf die Frage, wie der „...“ festgenommen worden sei, soweit er von dem ... (seinem Freund) gehört habe, sei er freiwillig zur Polizei gegangen (Bl. 220 der Gerichtsakte). Nachdem er sich gestellt gehabt habe, seien Leute aus der Gruppe ins Dorf gekommen und hätten erzählt, dass „...“ sich freiwillig gestellt habe und ein Verräter sei. Auf Vorhalt des Gerichts, er habe doch soeben berichtet, dass der ... ihm von der Festnahme des „...“ erzählt habe, erklärte der Kläger, er habe zuerst von dem ... gehört, dass der „...“ festgenommen worden sei. Da habe er erstmal

gedacht, dass der „...“ bei einer Aktion festgenommen worden sei. Danach seien dann Leute aus der Gruppe ins Dorf gekommen und hätten weitere Informationen gegeben. Sie seien auch bei seiner Mutter gewesen. Später gab der Kläger an, bei seinem ersten telefonischen Kontakt mit seiner Mutter von [REDACTED] aus habe sie ihm berichtet, dass sie vom Sohn des Nachbarn erfahren habe, dass der „...“ ein Verräter sei.

Die widersprüchliche Darstellung des Klägers zur Frage der Kenntniserlangung vom Seitenwechsel „...“ lässt sein Bemühen erkennen, die anfängliche Vermutung eines Verrats zu einer positiven Kenntnis zu steigern. Die ständige Abwandlung des Sachverhalts den jeweiligen Informanten und die dem Kläger zur Kenntnis gelangten Informationen betreffend erweckt nicht den Eindruck, der Kläger schildere ein selbst erlebtes Geschehen. Sie lässt sich auch nicht plausibel mit einer krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Gedächtnisleistung des Klägers erklären, zumal sich der Kläger allein schon im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2004 in diverse - oben dargestellte - Widersprüche begeben hat.

Auch die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Organisation seiner Flucht betreffend hat der Kläger unstimmige Angaben gemacht. So hatte er in der mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19. Oktober 1998 an die Beklagte vorgelegten schriftlichen Erklärung angegeben, er sei „mit einer großen Summe Geld nach [REDACTED] geflogen.“ (Bl. 20 der Beilakte A, gemeint war wohl: geflohen) Demgegenüber erklärte er in der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2004, er habe sich in [REDACTED] das Geld beschafft; dies habe er von seinem Konto abgehoben (Bl. 222 der Gerichtsakte).

Aufgrund der erheblichen Widersprüche erachtet der Senat das Asylvorbringen des Klägers – soweit es um die Darstellung des fluchtauslösenden Momentes (Verrat des Klägers durch „...“ und Kenntniserlangung hiervon) geht - für unglaubhaft. Er sieht hiervon ausgehend auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch einen Verrat seitens des „...“ als eine des Separatismus verdächtige Person individuell bekannt geworden und deshalb landesweit gefährdet ist.

Der Senat sieht sich in dieser Würdigung des Sachverhalts noch bestärkt durch die eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2004. Zwar war es dem Auswärtigen Amt nach seiner Auskunft vom 27. Februar 2004 nicht möglich, zu überprüfen, ob der Kläger im landesweiten Fahndungsregister geführt wird. Aber die Nachforschungen des Auswärtigen Amtes haben ergeben, dass im Register des für den Kläger zuständigen Personenstandsamtes kein seine Person betreffender Suchvermerk eingetragen ist. Dies rechtfertigt den Schluss, dass der Kläger auch nicht im landesweiten Fahndungsregister geführt wird. Wie sich aus den Auskünften des Auswärtigen Amtes an das beklagte Bundesamt vom 18. Oktober 1989 und an das Verwaltungsgericht Gießen vom 14. Oktober 1999 ergibt, werden in der Türkei Suchvermerke in das Personenstandsregister eingetragen. Dies sei von verschiedenen Rechtsanwälten bestätigt worden. Zweck sei die Festnahme bei Anforderung eines

Auszugs (AA, Auskunft v. 18.10.1989 an BAFI.). Der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Gießen vom 14. Oktober 1999 ist zu entnehmen, dass Vermerke über die Fahndung nach einer gesuchten Person im dienstlichen Informationsaustausch weitergegeben werden. In dem dort zu entscheidenden Fall konnte anhand der Auskunft des zuständigen Personenstandsamtes festgestellt werden, dass nach dem Kläger in der Türkei gefahndet wurde; der Fahndungsgrund wurde dem Auswärtigen Amt nicht mitgeteilt. Nach dem Gutachten von Serafettin Kaya an das Verwaltungsgericht Mainz vom 20. Mai 1995 werden bei der Rückkehr oder Abschiebung von Asylantragstellern die Personenstands- und Strafregister daraufhin befragt, ob gegen sie ein Strafverfahren anhängig ist und ob es sich bei ihnen um gesuchte und verfolgte Personen handelt. Nach der Situation von Familienangehörigen und anderen Verwandten wird demgegenüber nicht gefragt. Die Behörde, die die Informationen übermittelte, liefere nur Informationen über die Person, wegen der angefragt worden sei. Aufgrund dieser Erkenntnislage über die Eintragung von Suchvermerken lässt sich nicht davon ausgehen, dass nach dem Kläger in der Türkei gegenwärtig landesweit gefahndet wird.

Dieses Ergebnis wird auch nicht durch die Angaben der als Zeugin benannten Frau ... infrage gestellt. Der Senat unterstellt die in das Wissen der Zeugin ... gestellten Tatsachen als wahr, weshalb es einer Beweisaufnahme nicht bedurfte. Die vorstehende Würdigung (keine landesweite Verfolgungsgefahr) ist damit aber nicht infrage gestellt. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Befragung der Frau ... vor dem Hintergrund eines allgemeinen PKK-Verdachts gegen den Kläger erfolgte, lassen die Erklärungen der Polizei gegenüber der Zeugin nicht den Schluss zu, dass man bereits über entsprechende konkrete Erkenntnisse verfügte. Die Behauptung, man habe Informationen, dass der Kläger Mitglied der PKK sei, bzw. man habe sogar entsprechende Beweise, sowie die Erwähnung des Namens „...“ lassen sich als ermittlungstaktische Vernehmungsförmde deuten, mit der die Zeugin beeindruckt und zur Preisgabe von Informationen veranlasst werden sollte, die bislang tatsächlich noch nicht vorhanden waren. Hierfür spricht, dass nicht einmal der Kläger selbst behauptet hat, er sei Mitglieder der PKK bzw. der Guerilla gewesen. Auch vermag es nicht einzuleuchten, warum man sich gegenüber der Zeugin mit angeblichen Informationen hätte brüsten sollen, wenn man sich seiner Sache bereits sicher gewesen wäre. Wäre letzteres der Fall gewesen, hätte dies überdies eine landesweite Fahndung nach sich gezogen, zu der es ausgehend von der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2004 aber gerade nicht gekommen ist.

Auch die pauschalen Schilderungen des Klägers über die Verhaftung und Verurteilung des Herrn ... lassen keine Rückschlüsse auf eine eigene Gefährdung zu. Soweit der Kläger es für wahrscheinlich hält, dass in dessen Strafverfahren auch sein Name genannt worden sei, handelt es sich um dessen persönliche Vermutung, für die es keine konkreten Anhaltspunkte gibt und die in Anbetracht der Auskunft vom 27. Februar 2004 als grundlos zu betrachten ist. Gleiches gilt für den Hinweis des Prozessbevollmächt-

tigten des Klägers im Schriftsatz vom 5. März 2004, wonach das Auswärtige Amt über die Verfahrensakte des Überläufers „...“ ermitteln könne, ob nach dem Kläger gefahndet werde.

Schließlich lässt auch die gegenwärtige innenpolitische Entwicklung in der Türkei nicht erkennen, dass der Kläger einer erhöhten Rückkehrgefährdung ausgesetzt ist. So haben die - aufgrund von Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - zunehmende Bedeutung der internationalen Öffentlichkeit und die dem angestrebten Beitritt der Türkei zur Europäischen Union geschuldeten Reformbestrebungen die innenpolitischen Verhältnisse beeinflusst (vgl. OVG NRW, Urt. v. 27.6.2002 – 8 A 4782/99.A -, S. 24 d. UA). In der Regierungserklärung des seit März 2003 als Ministerpräsidenten ernannten Vorsitzenden der konservativ, islamisch geprägten AKP (Gerechtigkeits- und Aufbaupartei) Erdogan wurde die Ausarbeitung einer neuen, freiheitlicheren Verfassung sowie die Erfüllung der Kopenhagener EU-Kriterien als erste Prioritäten anerkannt. Ein klares Bekenntnis zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und eine offene Diskussion der insoweit bestehenden Probleme unterscheidet die AKP von den Vorgängerregierungen. Nach dem Reformpaket vom 3. August 2002, das u. a. die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten enthielt und die Verwendung anderer in der Türkei gesprochener Sprachen als Türkisch in Unterricht, Rundfunk und Fernsehen erlaubte, folgten zwei weitere Reformpakete in der ersten Hälfte 2003. Diese enthielten insbesondere Regelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten sowie Maßnahmen zur Verhütung, erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter. Für eine zuverlässige Einschätzung, inwieweit die Reformen sich bereits in der Praxis ausgewirkt haben, ist es allerdings noch zu früh (vgl. zu Vorstehendem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.8.2003; S. 7 ff.). Was die Konfrontation des türkischen Staates mit der PKK anlangt hat sich die Lage beruhigt. Die PKK ist weitestgehend militärisch besiegt und hat sich offiziell von Gewaltanwendung losgesagt. Sie hat sich auf ihrem 8. Parteikongress im April 2002 selbst aufgelöst. Gleichzeitig wurde eine neue Organisation namens KADEK („Freiheits- und Demokratie-Kongress Kurdistan“) gegründet, die sich selbst als legitime und einzige Nachfolgerin der PKK sieht (AA, Lagebericht vom 12.8.2003, S. 20 f.). Die türkische Regierung lehnt zwar weiterhin jeden Dialog mit der PKK oder KADEK als separatistische terroristische Organisation ab. Sie hat aber mit Blick vor allem auf die PKK das „Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft vom 29. Juli 2003, in Kraft getreten am 6. August 2003, verabschiedet. Dieses gewährt Mitgliedern terroristischer Organisationen, die sich nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt haben und sich freiwillig stellen, Straffreiheit. Gleiches gilt für Personen, die ohne Mitglied zu sein, Anhänger verpflegt, untergebracht oder auf sonstige Weise unterstützt haben (allerdings nicht bei Unterstützung durch Waffen und Munition). Zwar sind die Bestimmungen zur Straffreiheit am 6. Februar 2004 wieder außer Kraft getreten. Doch hätten sich nach Angaben des türkischen Innenministers und nach Presseberichten mehrere hundert Personen direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den türkischen Sicherheitsbehörden gemeldet, um von dem Gesetz zu profitie-

ren. Der Erfolg des Wiedereingliederungsgesetzes bleibe abzuwarten (AA, Lagebericht vom 12.8.2003, S. 22).

Eine asylerbliche Gefährdung des Klägers ergibt sich auch nicht aus den Einreisekontrollen im Falle der Abschiebung. Die Gebiete der inländischen Fluchalternative stehen dem Kläger auch bei einer erzwungenen Rückkehr offen. Wird der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese einer Routinekontrolle unterzogen, die eine Abgleichung des Fahndungsregisters nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhaltet. Nur wenn der Abgeschobene nicht über gültige türkische Reisedokumente (auch nicht über vom zuständigen Konsulat ausgestellte Passersatzpapiere) verfügt, wird der Betreffende in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache zum Zwecke der Befragung festgehalten. Die Fragen der Vernehmungsbeamten beziehen sich regelmäßig auf Personalienfeststellung (Abgleich mit der Personenstandsbehörde und dem Fahndungsregister), Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuelle Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakte zu illegalen türkischen Organisationen (OVG NRW, Urt. v. 27.6.2002 – 8 A 4782/99.A -, S. 89 f. UA; AA, Lagebericht v. 12.8.2003, S. 52). Schwierigkeiten für abgeschobene Personen können dann eintreten, wenn Befragung, Durchsuchung des Gepäcks oder Recherchen bei den Heimatbehörden den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK oder anderer illegaler Organisationen begründen. Die Betroffenen werden dann den zuständigen Sicherheitsbehörden übergeben (AA, Lagebericht v. 12.8.2003, S. 53). Zu diesem gefährdeten Personenkreis gehört der Kläger – wie oben bereits ausgeführt - nicht.

Die Tatsache, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren betrieben hat, begründet für sich genommen ebenfalls keine asylerbliche Gefahrenlage. Die Durchführung des Asylverfahrens wird bei der Rückreise regelmäßig nicht verborgen bleiben, da der Betreffende zumeist nicht über einen gültigen türkischen Reisepass verfügen wird. Die Asylantragstellung in Deutschland ist jedoch strafrechtlich nicht relevant und führt zu keinen Repressionen (Lagebericht des Auswärtigen Amts v. 12.8.2003, S. 53). Diesen ist bekannt, dass viele türkische Staatsangehörige aus wirtschaftlichen Gründen den Weg der Asylantragstellung gehen, um ein sonst nicht gegebenes vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten. Wegen der hohen Arbeitslosigkeit in der Türkei sowie der begrenzten Devisenreserven wird der Auslandsaufenthalt türkischer Staatsbürger auch durchaus begrüßt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.6.2002, - 8 A 4782/99.A - S. 90). Dass im Asylantrag regelmäßig Negatives über den Heimatstaat vorgebracht wird, ist aus Sicht der türkischen Behörden schon deswegen unschädlich, weil aus dem negativen Ausgang des Asylverfahrens gefolgert werden kann, dass sich der Asylvortrag nach Prüfung der zuständigen deutschen Stellen als nicht zutreffend erwiesen hat (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A - S. 135 m. w. N.).

Der Kläger ist auch bei Berücksichtigung der Aktivitäten seiner Verwandtschaft für die PKK in der Türkei vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Im türkischen Strafrecht gibt es keine Bestimmung, der zufolge eine Person für die Taten eines Familienangehörigen oder Verwandten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Eine Sippenhaft gibt es nach der Gesetzeslage in der Türkei nicht (so übereinstimmend: Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 23.5.2001 an VG Sigmaringen; Auskunft von amnesty international v. 7.10.99 an VG Frankfurt/Main).

Es ist allerdings in der Türkei Bestandteil der polizeilichen Ermittlungstaktik, dass nahe Angehörige bestimmter politisch Verfolgter von den Sicherheitskräften in der Wohnung überfallen, nach Durchsuchungen zur Wache genommen und unter Folter verhört werden. Ebenso werden wegen gesuchter Angehöriger Häuser ihrer Familien niedergebrannt, der Hausrat zerstört und die Getreidefelder angezündet. Dieses Vorgehen gegen die Angehörigen hat zum einen zum Ziel, dass die Familie dem Druck nicht länger standhält und dafür sorgt, dass sich der Gesuchte stellt, oder dieser sich selbst stellt, weil er die Misshandlung seiner Angehörigen nicht länger erträgt. Zum anderen wird das Ziel verfolgt, auf diese Weise Informationen über die vorgeworfene Straftat, die gesuchte Person und eine mögliche Unterstützung des Gesuchten durch die Familienangehörigen zu erhalten. Schließlich sollen die Familienangehörigen so eingeschüchtert werden, dass sie sich von der kurdischen nationalen Opposition fernhalten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A - S. 79 m. w. N.)

Diese in der Türkei festzustellende Praxis der Einvernahme von Verwandten ist aber in sachlicher und persönlicher Hinsicht begrenzt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.5.2002 – 3 L 245/00 –, S. 21 und v. 29.4.1999 - A 1 S 36/97 -, S. 20; OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 80, OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20.2.2000 - 4 L 33/97 - S. 10; Rumpf, Auskunft an VG Berlin v. 1.2.1998, S. 45 f; Kaya, Auskunft an OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 14.10.1997, S. 73; Auskunft an VG Berlin v. 11.3.1998, S. 3; Auskunft an VG Gelsenkirchen v. 13.10.1999; amnesty international, Auskunft an VG Neustadt Weinstraße v. 19.2.1996; Auskunft v. 7.10.1999 an VG Frankfurt/Main; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Sigmaringen v. 23.5.2001). Die Gefahr einer politischen Verfolgung in Form der Sippenhaft besteht nur dann, wenn die Sippenhaft vermittelnde Person als Aktivist einer militanten, staatsfeindlichen Organisation, insbesondere der PKK landesweit gesucht wird. Das alles überragende Interesse des türkischen Staates, diese Organisationen zu zerschlagen, umfasst das Bestreben, jenes Personenkreises habhaft zu werden, und zwar auch, soweit er sich ins Ausland abgesetzt hat. Dieses Bestreben wird grundsätzlich durch den Erlass eines richterlichen Haftbefehls dokumentiert. (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 81 f.). Wenn sich aus sonstigen Umständen hinreichend verlässlich ergibt, dass nach den Betreffenden auf der Grundlage der Strafvorschriften (Art. 7 ATG bzw. Art. 168, 169 TStGB bzw. nach Art. 125 TStGB) landesweit gefahndet wird, ist von der Existenz eines Haftbefehls auszugehen. Dies deckt sich im Ergebnis mit der Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein, nach der das Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden nicht im Erlass

eines Haftbefehls zum Ausdruck kommen muss (Urt. v. 20.2.2000 - 4 L 33/97 -, S. 11). Denn auch dieses Gericht geht davon aus, dass die die Sippenhaft vermittelnde Person landesweit wegen oppositioneller und strafbarer Tätigkeiten gesucht werden müsse.

Dementsprechend reicht es für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus, wenn der Kläger vorträgt, dass die ganze Familie die PKK unterstützt haben soll. Diese Angabe lässt weder auf einen ausreichenden Tatvorwurf noch auf eine landesweite Suche schließen.

Eine Sippenhaftgefahr ergibt sich auch nicht, soweit der Kläger nähere Angaben zu den politischen Aktivitäten seiner Cousins oder seines Onkels und deren Verfolgungsschicksal gemacht hat. Die Sippenhaft unterliegt in persönlicher Hinsicht einer Einschränkung auf den Kreis der nahen Verwandten, zu denen lediglich die Eltern, Geschwister und - ab einem Alter von etwa 13 Jahren - die minderjährigen Kinder gehören (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 80 m. w. N.).

Weder die Cousins noch der ohnehin schon verstorbene Onkel stehen in diesem verwandtschaftlichen Näheverhältnis zum Kläger. Sie sind deshalb keine geeigneten Personen zur Vermittlung einer Sippenhaftgefahr. Der Kläger hat auch selbst eine "Sippenhaft" nicht bereits für die Zeit geschildert, als er noch in der Türkei lebte, obwohl die Cousins bereits seit dem [REDACTED] für die PKK tätig geworden sein sollen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG. Nach § 51 Abs. 1 AuslG, dessen Voraussetzungen das Bundesamt für gem. § 31 Abs. 2 AsylVfG i. d. F. vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, 1062) im Asylverfahren festzustellen hat, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987 - 2 BvR 478/96 - BVerfGE 76, 143). Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Art. 16 a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der politischen Verfolgung geht (BVerwG, Urt. v. 26.10.1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR 1993, 119; BVerfG, Urt. v. 18.1.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95,42). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG folgt daher im Wesentlichen denselben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG. Dies gilt auch in Bezug auf den anzusetzenden Prognosemaßstab (vgl. BVerwG Urt. v. 5.7.1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995,391 und v. 3.11.1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91,150). Es wird daher insoweit zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu Art. 16 a GG verwiesen.

Für den Kläger besteht im Falle der Rückkehr in die Türkei auch weder die konkrete Gefahr der Folter noch einer sonstigen unmenschlichen Behandlung, so dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG ebenfalls nicht ersichtlich sind. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gem. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Der Abschiebung des Klägers steht insbesondere nicht seine Erkrankung an diabetes mellitus entgegen. Durch das staatliche Gesundheitssystem in der Türkei ist eine medizinische Grundversorgung garantiert (AA, Lagebericht v. 24.7.2001, v. 20.3.2002 und v. 12.8.2003). Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass das für die Behandlung benötigte Insulin nicht zur Verfügung steht. Der Kläger selbst hat entsprechende Probleme auch weder für die Zeit vor seiner Ausreise aus der Türkei vorgetragen noch entsprechende Befürchtungen für den Fall einer Rückkehr in seine Heimat geäußert. Medikamente sind in der Türkei meist erheblich preiswerter als in Deutschland. Soweit dennoch die finanziellen Mittel für eine erforderliche Behandlung nicht zur Verfügung stehen, ist darauf zu verweisen, dass sich Bedürftige von der Gesundheitsverwaltung eine „Grüne Karte“ („yesil kart“) ausstellen lassen können, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt. In Fällen sofort erforderlicher Behandlung bei Mittellosigkeit und Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung werden in Fällen, in denen die „Grüne Karte“ zwar beantragt, aber nicht ausgehändigt worden ist, die staatlichen Krankenhäuser Hilfe nicht verweigern. Nach Angaben der zuständigen Stellen soll es in der Türkei ca. 12-15 Mio. Inhaber einer „Grünen Karte“ geben (AA, Lagebericht v. 12.8.2003).

Die unter Androhung der Abschiebung ausgesprochene Ausreiseaufforderung in dem streitgegenständlichen Bescheid entspricht den §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylVfG und ist rechtlich daher nicht zu beanstanden. Die Abschiebungsandrohung ist aber wegen der dem Kläger gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG erteilten Aufenthaltserlaubnis gegenstandslos geworden (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: 33. Erg.-Lfg. Dezember 2003 m. w. N.; GK-AuslR, Stand: 69. Erg.-Lfg. Dezember 2003 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§§ 132 Abs. 2, 137 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht
des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67 a,
39104 C-Stadt,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dubslaff

Roewer

Stöckmann